

Bundesland

Wien

Kurztitel

Durchführungsverordnung zum Tuberkulosegesetz

Kundmachungsorgan

LGBL. Nr. 30/1970

Typ

Verordnung

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

09.09.1970

Außerkrafttretensdatum

31.12.2020

Index

60 Gesundheits- und Sozialrecht (S); 60/30 Gesundheitsvorsorge

Text**Entfall der Verpflichtung zur Reihenuntersuchung**

§ 4. Die Verpflichtung zur Vornahme einer Reihenuntersuchung entfällt nach § 25 des Tuberkulosegesetzes, wenn für die Schüler (§ 1) das negative Ergebnis der Prüfung auf Tuberkulinallergie, das nicht länger als zwei Monate zurückliegen darf, oder ein ärztliches Zeugnis über eine durchgeführte Tuberkuloseschutzimpfung am Tage des Vorladungstermines (§ 3 Abs. 4) während der hierfür bestimmten Tageszeit und an dem hierfür bestimmten Orte dem Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde vorgewiesen wird.

Im RIS seit

16.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

21.12.2020

Gesetzesnummer

20000273

Dokumentnummer

LWI40005098